

## Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Richtlinie 92/23/EWG in der Fassung 2001/43/EG;  
- Nachweis des Geräuschverhaltens von Reifen

### **Dieses Schreiben ersetzt die Ausgabe Nr. 03-03**

#### Frage- oder Problemstellung:

Mit der Anpassungsrichtlinie wurde u. a. ein neuer Anhang V eingefügt, nach dem das Abrollgeräusch der Reifen gemessen und genehmigt werden kann.  
Der Inhalt der gesamten Vorschrift hat zu unterschiedlichen Auslegungen geführt, die durch diese neue Mitteilung klargestellt werden sollen.

#### Ergebnis:

Insbesondere die Festlegungen im Artikel 2 Absatz 3 der Anpassungsrichtlinie fordern bei der Erteilung einer Typgenehmigung für Fahrzeuge in Bezug auf die Montage der Bereifung nicht die Einbeziehung der Vorschriften des Anhang V über das Abrollgeräusch.  
Nach einer Absprache unter den Genehmigungsbehörden im Februar in Bristol/GB kann bei der Erteilung von Genehmigungen nach Anhang III nicht die Erfüllung der Vorschriften nach Anhang V über das Abrollgeräusch für die zu verwendenden Reifen gefordert werden.  
Hieraus ergeben sich nach Artikel 10a der Richtlinie 2001/43/EG folgende Anwendungstermine:

Nach Abs. 3 dürfen ab dem 04.02.2004 keine neuen Systemgenehmigungen nach Anhang III erteilt werden, wenn die Vorschriften der Fassung 2001/43/EG nicht eingehalten sind. Die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Systemgenehmigungen können weiterhin gepflegt werden.  
Auch nationale Betriebserlaubnisse für Fahrzeuge, die unter den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, dürfen ab dem 04.02.2004 nicht mehr erteilt werden, wenn die Vorschriften der Anpassungsrichtlinie 2001/43/EG nicht eingehalten werden.

**Das bedeutet, es dürfen bei der Erstausrüstung weiterhin Reifen verbaut werden, die nicht das Typgenehmigungszeichen für das Geräuschverhalten nach Anhang V der Richtlinie aufweisen.**

Nach Abs. 4 dürfen ab dem 04.02.2005 nur noch die Fahrzeuge, die unter den Anwendungsbereich dieser Vorschrift fallen, in den Verkehr gebracht werden, die den Vorschriften der Richtlinie in der Fassung 2001/43/EG genügen. Dabei ist es unerheblich, ob sie aufgrund einer nationalen oder internationalen Betriebserlaubnis in den Verkehr kommen sollen.

**Die Reifen müssen nicht das Genehmigungszeichen für das Geräuschverhalten nach Anhang V der Richtlinie aufweisen.**

## Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Nach Abs. 5 ist der Verkauf und das Inverkehrbringen von Reifen ab dem 01.10.2009 untersagt, wenn sie nicht den Bestimmungen der Richtlinie in der Fassung 2001/43/EG genügen und das Typgenehmigungszeichen für das Geräuschverhalten nach Anhang V aufweisen. Diese Frist wird für Reifen der Klasse C1d (Pkw-Reifen mit einer Nennbreite über 185 bis 215 mm) auf den 01.10.2010 und für die Klasse und C1e (Pkw-Reifen mit einer Nennbreite über 215 mm) auf den 01.10.2011 verschoben.

Flensburg, 10.05.2004  
412-691  
Reimer Speck